



Stellungnahme

des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Der Leiter des Katholischen Büros und der Bevollmächtigte des Rates der EKD möchten die Befassung des Rechtsausschusses mit dem Entwurf der Bundesregierung zum Anlass nehmen, hierzu Stellung zu nehmen. Beide Kirchen begrüßen die Initiative der Bundesregierung ausdrücklich. Die gegenwärtigen Regelungen des StGB bieten keinen hinreichenden Schutz vor unfreiwilligen und erzwungenen Sexualkontakten, so dass eine Reform der entsprechenden Tatbestände in Form des geplanten Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung unerlässlich ist. Der vorliegende Entwurf greift allerdings in einigen entscheidenden Punkten zu kurz. Wir sehen daher die Notwendigkeit, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die aus unserer Sicht noch bestehenden Regelungslücken zu schließen. Die Äußerungen der Vorsitzenden der die Bundesregierung tragenden Fraktionen legen nahe, dass auch dort Nachbesserungsbedarf gesehen wird.

Nach der katholischen Glaubenslehre betrifft Sexualität den innersten Kern der Persönlichkeit eines Menschen. Werden sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen, stellt dies eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dar. Vergewaltigung als „gewaltsamer Einbruch in die geschlechtliche Intimität eines Menschen“ bedeutet „eine tiefe Verletzung des jedem Menschen zustehenden Rechtes auf Achtung, Freiheit, physische und seelische Unversehrtheit. Sie fügt schweren Schaden zu, der das Opfer lebenslang zeichnen kann.“¹ Auch aus protestantischer Sicht fordert die christliche Ethik dazu auf, die von Gott verliehene menschliche Würde und das Freiheitsrecht derer wahrzunehmen, zu achten und zu schützen, denen Gewalt angetan wird.

Derzeit gewährt § 177 StGB einen Schutz vor sexuellen Handlungen wie Vergewaltigung, welche mit Gewalt, Drohung oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage bzw. Erkrankung oder Behinderung des Opfers (§ 179 Abs. 1 StGB) begangen werden. Eine Strafbarkeit des Täters erfordert den Einsatz von Nötigungsmitteln, um einen entgegenstehenden Willen des Opfers zu überwinden. Die fehlende Zustimmung des Opfers zu einem Sexualkontakt – ausgedrückt z.B. durch ein Weinen – begründet allein noch keine Strafbarkeit. In der Konsequenz blieb bisher der Täter regelmäßig straflos, wenn sich das Opfer nicht oder nicht entschlossen genug erwehrte (z.B. weil es die Gegenwehr für erfolglos erachtete) und der Täter keine Nötigungshandlung vornehmen musste.

¹ Katechismus der Katholischen Kirche, Nummer 2356.

Auch der Nötigungstatbestand eines besonders schweren Falls gem. § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB weist Schutzlücken auf: so muss der Täter die betroffene Person zu einer sexuellen „Handlung“ nötigen, wodurch die bloße „Duldung“ sexueller Handlungen, die an dem Opfer vorgenommen werden, nicht von dem Tatbestand erfasst wird.²

Der neue § 179 StGB trägt künftig die Überschrift „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände“. Er sieht eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren für denjenigen vor, der die Unterlegenheit des Opfers ausnutzt, um sexuelle Handlungen an diesem vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Besondere und eine Unterlegenheit begründende Umstände liegen vor, wenn das Opfer psychisch, physisch oder auf Grund eines Überraschungsmoments zur Gegenwehr nicht in der Lage ist oder im Fall eines Widerstands ein „empfindliches Übel“ befürchten muss.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 179 Absatz 1 StGB-E

Nach wie vor werden die sexuelle Selbstbestimmung und ein explizit geäußertes, entgegenstehendes und vom Täter erkannter Wille des Opfers nicht umfassend geschützt. Vielmehr verlangt auch der vorliegende Referentenentwurf für die Strafbarkeit des Täters, dass sich die betroffene Person aktiv wehrt oder hierzu aufgrund eines Nötigungs- oder Überraschungselements nicht in der Lage ist.

Dies eröffnet Schutzlücken für Täter, die das Opfer z.B. aufgrund eines gemeinsamen Familien- oder Bekanntenkreises oder aus dem Arbeitsumfeld kennen und einschätzen können, und sich bei der Tatausführung ihrer Kenntnis der individuellen Ängste und Schwächen des Opfers bedienen, ohne ein Nötigungselement einsetzen oder eine schutzlose Lage ausnutzen zu müssen. Auch fallen viele Opfer in der Situation eines sexuellen Übergriffs in eine schockähnliche Starre (sog. „freezing“), die sie lähmt und an einer Gegenwehr bzw. einem expliziten „Nein“-Sagen hindert.

Ferner ist beispielsweise in Bezug auf einen überraschenden sexuellen Angriff denkbar, dass der erste (überraschende) Übergriff unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegt (Griff an das bekleidete Gesäß). Wenn der Täter dann trotz lauten Protests des Opfers weitere, auch eigentlich strafbewehrte Handlungen vollzieht, wären diese nicht mehr überraschend und müssten – wenn das Opfer sich nicht aktiv wehrt - straffrei bleiben. In der dritten Fallkonstellation, bei der das Opfer aus Angst vor einem empfindlichen Übel auf eine Widerstandshandlung verzichtet, müsste dieser Verzicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Ist es dem Täter egal, welche Beweggründe sein Opfer dafür hat, die sexuelle Handlung ohne körperlichen Widerstand über sich ergehen zu lassen, kann er nicht bestraft werden. Sämtliche dieser Situationen blieben bisher straflos und werden auch fortan vielfach keine Strafbarkeit begründen.

Wir schlagen daher vor, den erklärten und vom Täter erkannten Willen des Opfers als maßgeblich anzusehen. Dies entspräche sowohl der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für

² Schönke/Schröder- *Eisele/Eser*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 240 Rn. 38.

Menschenrechte als auch Art. 36 der Istanbul Konvention des Europarates. Beide sehen vor, dass jede sexuelle Handlung gegen den erklärten Willen der betroffenen Person unter Strafe steht.

2. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Künftig soll gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E eine sexuelle Handlung strafbewehrt sein, wenn sich das Opfer aufgrund seines körperlichen oder psychischen Zustandes (z.B. Schlaf, Bewusstlosigkeit, freezing, exzessivem Alkohol- und/oder Drogenkonsum) nicht gegen den Täter erwehren konnte. Unklar bleibt jedoch, ob hierunter auch Opfer fallen, die einer geistigen Einschränkung unterliegen.

Weiterhin obliegt es dem Opfer, das bei Tatbegehung keinen Widerstand geleistet hat, darzulegen, dass ihm ein Widerstand unmöglich war, es sich dem Zugriff weder durch Flucht entziehen konnte noch die Hilfe Dritter (z.B. der Nachbarn) zu erlangen war. Eine Strafbarkeit entfällt dabei auch, wenn die genannten Ausweichmittel nur möglicherweise zur Rettung des Opfers geführt hätten.³ Verglichen mit dem Recht der Notwehr in § 32 StGB, das keinen Vorrang einer mit Unsicherheiten behafteten Schutzwehr enthält, erscheint diese Risikoverlagerung auf das Opfer als unbillig. Daher sollte der für den Täter erkennbare entgegenstehende Willen des Opfers zur Strafbarkeitsbegründung ausreichen.

Eine weitere Schutzlücke liegt in der Voraussetzung nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, wonach eine Widerstandsunfähigkeit objektiv bestehen muss. Diese wird definiert als die Unfähigkeit, einen Willensentschluss gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen. Hierbei ist die Unfähigkeit des Opfers, Widerstand zu leisten, aus objektiver Ex-ante-Perspektive zu beurteilen. Der objektive Tatbestand des Ausnutzens einer solchen Lage sei erfüllt, wenn der Täter sie subjektiv erkennt und sich für die sexuelle Handlung zunutze macht. Statt dem Erfordernis einer objektiv bestehenden Unterlegenheit sollte es ausreichen, dass das Opfer subjektiv seine Widerstandsunfähigkeit annimmt und der Täter dies in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Andernfalls entfielen eine Strafbarkeit in den Fällen, in denen das Opfer irrtümlich davon ausgeht, dass der Tatort einsam oder die Wohnungstür verschlossen ist beziehungsweise keine Fluchtmöglichkeiten bestehen und der Täter dies ausnutzt. Das Irrtumsrisiko sollte in diesem Fall nicht dem Opfer auferlegt werden. Vielmehr ist ein Täter, der die irrtümliche Annahme des Opfers erkennt und in seinen Vorsatz aufnimmt, in gleicher Weise strafwürdig. Diese Abfassung und Auslegung entspricht zudem der Wertung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E. So führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8210) hierzu auf S. 15 aus, dass für die schutzlose Lage und das Drohen eines empfindlichen Übels die subjektive Sicht des Opfers maßgeblich und insoweit strafbegründend ist. Ein kohärentes Normengefüge verlangt eine entsprechende Bewertung auch für § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E.

3. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Ein sexueller Missbrauch steht künftig auch unter Strafe, wenn das Opfer aufgrund der überraschenden Tatbegehung zum Widerstand nicht in der Lage war (§ 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E). Die Neuregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ist zu begrüßen. Hierdurch wird der überrumpelnde, ungewollte sexuelle Körperkontakt, unter Strafe gestellt. Die Ausgestaltung der Nr. 2 als relatives Antragsdelikt erscheint insbesondere für Taten im sozialen Nahbereich als sinnvoll. Auf diese Weise

³ BGH, Beschluss vom 20. März 2012 - 4 StR 561/11.

steht es dem Opfer – außerhalb des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – frei, eine zunächst ungewollte, überrumpelnde Handlung im Nachhinein durch das Unterlassen der Anzeigenerstattung zu billigen.

4. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Die Neuregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, wonach das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer im Falle eines Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, zur Begründung der Strafbarkeit ausreicht, ist ebenfalls zu begrüßen. Zusätzliche, den Tatbestand einengende Voraussetzungen erscheinen nicht erforderlich.

5. Zu § 184h StGB

Aufgrund der Auslegung und Rechtsprechung zur Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB und zum Tatbestand der tätlichen Beleidigung gemäß § 185 StGB bleiben viele Formen der sexuellen Belästigung (u.a. „Grapschen“) ungeahndet. Dies erscheint mit Blick auf die erhebliche Belastung der Opfer durch derartige Verhaltensweisen nicht gerechtfertigt. Die vorliegende Reform des Sexualstrafrechts sollte daher dazu genutzt werden, die Schutzlücke zuzuschließen.

Berlin, 31. Mai 2016